



Gemeinde Gränichen

Brandschutzreglement

2006

A. Allgemeine Bestimmungen

§1

Zweck Gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes des Kantons Aargau vom 21. Februar 1989 erlässt die Gemeinde Gränichen folgendes Vollzugsreglement.

§ 2

Geltungsbereich Die Gemeinde nimmt folgende Vollzungsaufgaben des Brandschutzgesetzes wahr:

Baugesuche Bearbeitung der Brandschutzfragen im Rahmen der Baugesuche:

- Prüfung der Feuerungsanlagen;
- Überprüfen der Konstruktion in Bezug auf Brandschutz;
- Prüfung von Brandabschnitten und Fluchtwegen;
- weitere Brandschutzabklärungen;
- Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen;
- Abnahmekontrollen von Bauten;
- Baukontrollen bei Feuerungsanlagen.

Spezielle Bewilligungen Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungsanlagen, die einer speziellen Bewilligung des Aargauischen Versicherungsamtes bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen.

Feuerschau Periodische Kontrolle durch den Feuerschauer (mindestens alle 10 Jahre). Von der Kontrolle ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleinbauten.

Ausserordentliche Kontrollen des Feuerschauers

B. Gebühren

§ 3

Gebühren Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzfragen und für Brandschutzkontrollen Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet.

Die Gebührenansätze sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der ausgewiesenen Kosten anzupassen.

§ 4
Gebührenverfügung Die Gebühren werden mit der Bau- bzw. Feuerungsbewilligung verfügt.
Für die Feuerschau werden die Gebühren im Zeitpunkt der Kontrolle erhoben.

§ 5
Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht oder eine spezielle Vereinbarung bezüglich der Bauherrschaft bestehen.

C. Rechtsschutz und Vollzug

§ 6
Rechtsschutz Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates bezüglich dieses Reglements kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache geführt werden.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten Das Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2005.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
H. Fellmann

Der Gemeindeschreiber
Hp. Suter

Anhang zum Reglement Brandschutzgebühren

1. Gebührensätze (Angaben ohne MWSt.)

			Fr.		Fr.
Baugesuche	a)	Kleingesuche			100.00
	b)	Einfamilienhausbauten	180.00	bis	350.00
	c)	Mehrfamilienhausbauten und Gewerbebauten	300.00	bis	1'000.00
	d)	Andere Anlagen, welche in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen	200.00	bis	1'500.00
	e)	Zusätzlicher Kontrollgang			100.00
Spezielle Bewilligungen	f)	Pro Feuerungsanlage	180.00	bis	500.00
Feuerschau	g)	Periodische Kontrolle	100.00	bis	500.00
	h)	Ausserordentliche Kontrollen		min.	100.00

2. Mehrwertsteuer, Anpassung

Alle Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.